

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan

" Strietwiesen "

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 128) hat der Gemeinderat am 18. April 1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1.

Die Baulinie nach dem am 7. April 1967 durch Satzung geänderten, vom Landratsamt Karlsruhe am 12. April 1967 genehmigten Bebauungsplan "Strietwiesen" vom 7. Oktober 1964 wird bei dem Grundstück Lgb.Nr. 8466 an der Süd-Westseite gegen die Straße A 1 - A 2 (Goethe-Straße) von bisher 5,00 m auf nunmehr 4,00 m verringert. Sie beträgt gegen die Straße A 1 - B (An-der-Striet-Straße) 3,00 m. Die Änderung ist zeichnerisch durch ein Deckblatt dargestellt.

§ 2.

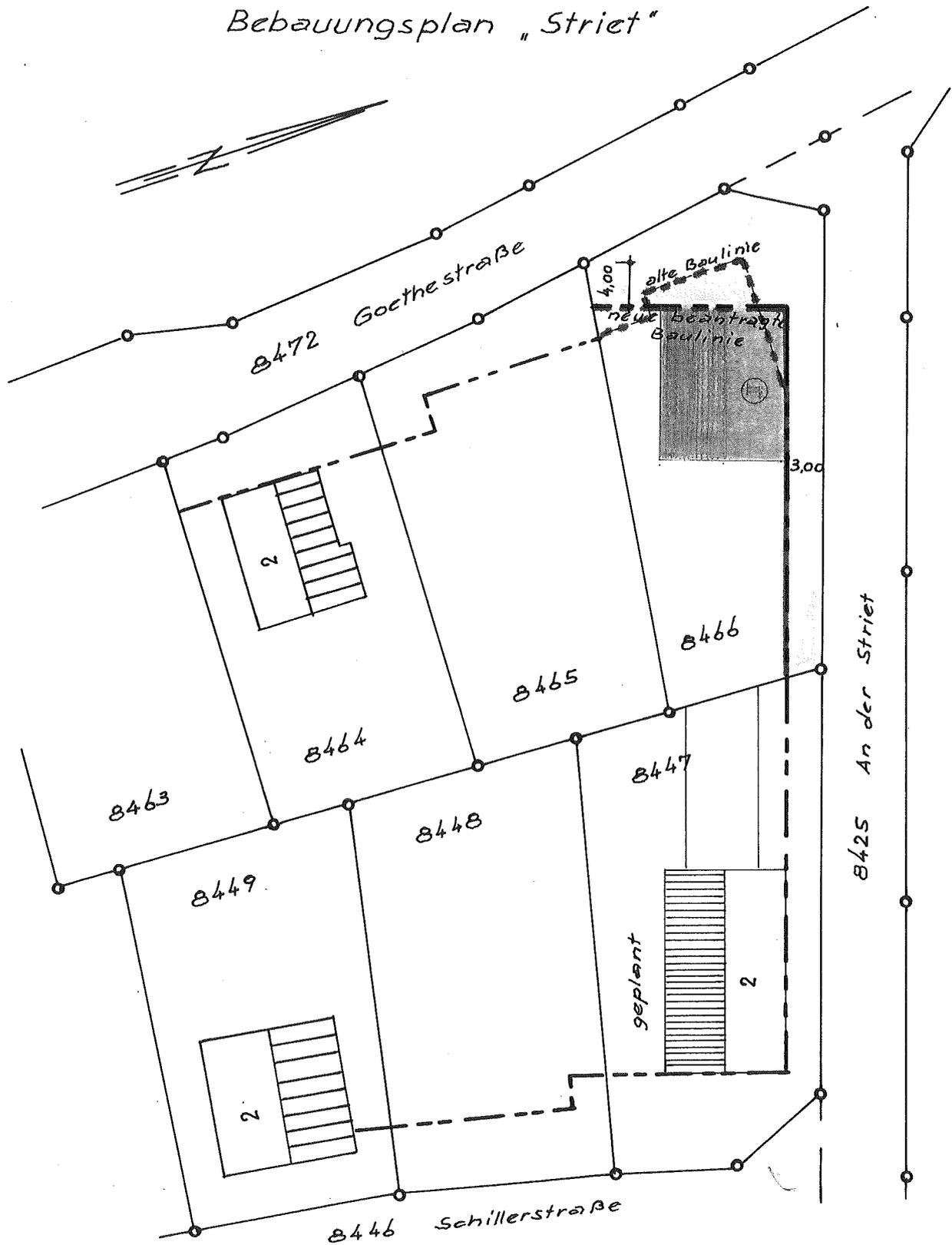
Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langensteinbach, den 18. April 1969



Der Bürgermeister:

DECKBLATT  
zur Änderung der westlichen Baulinie für  
FLURSTÜCK NR. 8466  
Gemeinde Langensteinbach  
Bebauungsplan „Striet“



## B e g r ü n d u n g

### zur Änderung des Bebauungsplanes "Strietwiesen"

der Gemeinde Langensteinbach, Landkreis Karlsruhe

Die Änderung des Bebauungsplanes "Strietwiesen" erfolgt durch ein Deckblatt.

Die Änderung bezieht sich auf das Grundstück Igb.Nr. 8466. Bei diesem Grundstück soll die Baulinie an der Süd-Westseite gegen die Straße A 1 - A 2 (Goethe-Straße) von bisher 5,00 m auf nunmehr 4,00 m verringert werden. Sie beträgt gegen die Straße A 1 - B (An-der-Striet-Straße) 3,00 m.

Der gestalterische Anschluß an das östlich geplante Projekt wird durch die Änderung ruhiger und harmonischer (s. bereits genehmigte Pläne).

Der Sichtwinkel der stark abfallenden Goethe-Straße zur An-der-Striet-Straße (rechts vor links) wird durch die Baulinienänderung wesentlich verbessert.

Durch die Bebauungsplanänderung ist eine Gebäudeplanung, die den gesetzlichen Vorschriften der Landesbauordnung weitgehend entgegenkommt, für ein familiengerechtes Wohnen wesentlich günstiger.

Die Planung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG. Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke werden der Planänderung zustimmen.

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen keine Kosten.

Langensteinbach, den 18. April 1969

Der Bürgermeister:

